Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : Lithofin MN Fleckstop > ECO <

Überarbeitet am : 17.09.2026 **Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.1.1)
Druckdatum : 24.09.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Lithofin MN Fleckstop > ECO <

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen
Gemisch, Imprägnierung, wässrige Lösung
Verwendungen, von denen abgeraten wird
Nicht zum Verspritzen/Versprühen verwenden.
Bemerkung
Nur für industrielle und professionelle Verwendung. Nicht für die breite Öffentlichkeit.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant :	Lithofin AG
Straße :	Heinrich-Otto-Str. 36
Postleitzahl/Ort :	73240 Wendlingen
Land :	GERMANY
Telefon :	+49 7024 9403 0
Telefax :	+49 7024 9403 40
Ansprechpartner :	Technische Abteilung
E-Mail :	info@lithofin.de
Notrufnummer :	**+49 7024 9403 0** (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

1.4 Notrufnummer
siehe Abschnitt 1.3

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Keine
Zusätzliche Hinweise
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Bemerkung
Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Andere Kennzeichnung

2.3 Sonstige Gefahren
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

2.4 Zusätzliche Hinweise

siehe Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; REACH-Nr. : 01-2119475104-44xxxx ; EG-Nr. : 203-961-6; CAS-Nr. : 112-34-5

Gewichtsanteil :	≥ 5 - < 10 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] :	Eye Irrit. 2 ; H319

PFHxA, ihre Salze und PFHxA-verwande Stoffe

Gewichtsanteil :	≥ 0,5 - < 1 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] :	Nicht eingestufter Stoff

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 aufgeführt sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine (unter dem Konzentrationsgrenzwert)

Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.
Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Unverletztes Auge schützen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel
Wassersprühstrahl ABC-Pulver Schaum
Ungeeignete Löschmittel
Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Gefährliche Verbrennungsprodukte
Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO_2)
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
5.4 Zusätzliche Hinweise
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Für Reinigung
Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
Sonstige Angaben
Verschüttete Mengen sofort beseitigen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Schutzmaßnahmen
Unbrauchbar nach Gefrieren. Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung

nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse : -
Vor Gebrauch gut schütteln ja

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) : 12
Vor Frost schützen Ja
Empfohlene Lagertemperatur 5 - 25 °C

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZW (A)
Grenzwert : 10 ppm / 101,2 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 15Miw, 4x
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TMW / TWA (A)
Grenzwert : 10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (AUS)
Grenzwert : 10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (B)
Grenzwert : 15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (B)
Grenzwert : 10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG / STEL (CH)
Grenzwert : 15 ppm / 101 mg/m³
Bemerkung : SSc
Version :

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)

Grenzwert :	10 ppm / 67 mg/m³
Bemerkung :	SSc
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TRGS 900 (D)
Grenzwert :	10 ppm / 67 mg/m³
Spitzenbegrenzung :	1,5(I)
Bemerkung :	Y
Version :	06.05.2025
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (DK)
Grenzwert :	10 ppm / 68 mg/m³
Bemerkung :	E
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLA-EC / STEL (E)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Bemerkung :	VLI, r
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLA-ED / TWA (E)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Bemerkung :	VLI, r
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (EC)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :	09.03.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (EC)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :	09.03.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP 8h / TWA (F)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	VLEP CT / STEL (F)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (GB)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (GB)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	ÁK (H)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	CK-érték / STEL (H)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	STEL (I)
Grenzwert :	15 ppm / 101,2 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	TWA (I)
Grenzwert :	10 ppm / 67,5 mg/m³
Version :	
Grenzwerttyp (Herkunftsland) :	OELV 15 min / STEL (IRL)
Grenzwert :	12 ppm / 101,2 mg/m³
Bemerkung :	IOELV

Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : OELV 8h / TWA (IRL)
Grenzwert : 10 ppm / 67,5 mg/m³
Bemerkung : IOELV
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (N)
Grenzwert : 10 ppm / 68 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TGG 15 min / STEL (NL)
Grenzwert : 14,8 ppm / 100 mg/m³
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TGG 8 uur / TWA (NL)
Grenzwert : 7,4 ppm / 50 mg/m³
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NDSCH (PL)
Grenzwert : 100 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : NDS (PL)
Grenzwert : 67 mg/m³
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (ROK)
Grenzwert : 10 ppm
Version :

PYRIDIN-2-THIOL-1-OXID, NATRIUMSALZ ; CAS-Nr. : 3811-73-2
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZW (A)
Grenzwert : 4 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 15Miw, 4x
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TMW / TWA (A)
Grenzwert : 1 mg/m³
Bemerkung : H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : KZG / STEL (CH)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 0,4 mg/m³
Bemerkung : SSC, H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : MAK (CH)
Parameter : E: einatembare Fraktion
Grenzwert : 0,2 mg/m³
Bemerkung : SSc,H
Version :
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (DK)
Grenzwert : 1 mg/m³
Bemerkung : H
Version :

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5
Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch)

Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	67,5 mg/m³
Grenzwerttyp :	DNEL Verbraucher (systemisch)
Expositionsweg :	Oral
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	6,25 mg/kg KG/Tag
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Kurzzeitig
Grenzwert :	101,2 mg/m³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (lokal)
Expositionsweg :	Einatmen
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	67,5 mg/m³
Grenzwerttyp :	DNEL Arbeitnehmer (systemisch)
Expositionsweg :	Dermal
Expositionshäufigkeit :	Langzeitig
Grenzwert :	83 mg/kg KG/Tag

PNEC

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5

Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Süßwasser)
Grenzwert :	1,1 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung)
Grenzwert :	11 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Gewässer, Meerwasser)
Grenzwert :	0,11 mg/l
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Süßwasser)
Grenzwert :	4,4 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Sediment, Meerwasser)
Grenzwert :	0,44 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Boden)
Grenzwert :	0,32 mg/kg dw
Grenzwerttyp :	PNEC (Kläranlage)
Grenzwert :	200 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Normalerweise kein persönlicher Augen-/Gesichtsschutz notwendig. Augen-/Gesichtsschutz ist erforderlich bei: Spritzer, Kontakt mit den Augen, Sprühverfahren.

Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

Erforderliche Eigenschaften

DIN EN 166

Hautschutz

Normalerweise kein persönlicher Hautschutz notwendig. Hautschutz ist erforderlich bei: Spritzer, Kontakt mit der Haut, Sprühverfahren.

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp : Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material : Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente. Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk), 0,7mm, >8h;

Empfohlene Handschuhfabrikate : Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen : Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung : Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Körperschutz

Schutzkleidung.

Geeigneter Körperschutz : Chemikalienschutzanzug Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe

Erforderliche Eigenschaften : säurebeständig. laugenbeständig.
Schutzkleidung. : DIN EN 13034 DIN EN 14605
Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe : DIN EN ISO 20345

Bemerkung : Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

Geeignetes Atemschutzgerät

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Kombinationsfiltergerät ABEK-P1

Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig

Farbe : hellgelb

Geruch : unspezifisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aggregatzustand :			Flüssig		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	(1013 hPa)	ca.	-1	°C	
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	ca.	98	°C	
Zersetzungstemperatur :	(1013 hPa)		nicht bestimmt		
Flammpunkt :			nicht anwendbar		closed cup (EN ISO 3679)
Zündtemperatur :			nicht bestimmt		
Weiterbrennbarkeit			Nein		UN Test L2:Sustained combustibility test
Entzündbarkeit :			nicht bestimmt		
Untere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze :			nicht bestimmt		
Dampfdruck :	(50 °C)	<	3000	hPa	
Dichte :	(20 °C)		1	g/cm³	Pyknometer (DIN EN

					ISO 2811-1)
Relative Dichte :	(20 °C)		nicht bestimmt		
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3	%	Test L1: Solvent separation test (UN)
Wasserlöslichkeit	(20 °C)		mischbar		
Fettlöslichkeit :	(20 °C)		Nicht bestimmt.		
pH-Wert :		ca.	8		DIN 19268
log P O/W :			nicht bestimmt		(Gemisch)
Kinematische Viskosität :	(23 °C)	<	6,6	mm^2/s	DIN EN ISO 2431
Geruchsschwelle :			nicht bestimmt		
Verdampfungsgeschwindigkeit :			nicht bestimmt		
VOC Gehalt-EG			9,5	Gew-%	*
VOC-Gehalt (EG) :			95	g/l	*
VOC-Frankreich			A+		Décret no 2011-321 du 23 mars 2011
Entzündbare Feststoffe :	Nicht anwendbar.				

(* VOC-EG = „flüchtige organische Verbindung (VOC)" eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa; VOC-Wert in g/L)

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter :	LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	2410 mg/kg
Methode :	OECD 401
Parameter :	LD50 (PFHxA, ihre Salze und PFHxA-verwande Stoffe)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	3310 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter :	LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	2764 mg/kg
Methode :	OECD 402
Parameter :	LD50 (PFHxA, ihre Salze und PFHxA-verwande Stoffe)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Kaninchen
Wirkdosis :	1060 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	LC50 (PFHxA, ihre Salze und PFHxA-verwande Stoffe)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Maus
Wirkdosis :	5620 mg/l

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)
Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

Ätzwirkung
leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)
Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter :	LC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	1300 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter :	NOEC (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Fisch
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis :	369 mg/l
Expositionsdauer :	30 Tag(e)

Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter :	EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	> 1101 mg/l
Expositionsdauer :	48 Stunde(n)

Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen

Parameter :	NOEC (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Daphnien
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für wirbellose Wasserorganismen
Wirkdosis :	112 mg/l
Expositionsdauer :	14 Tag(e)

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	1101 mg/l
Expositionsdauer :	72 Stunde(n)
Methode :	OECD 201

Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter :	NOEC (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)
Spezies :	Algen
Auswerteparameter :	Chronische (langfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien
Wirkdosis :	> 100 mg/l
Expositionsdauer :	96 Stunde(n)
Methode :	OECD 201

Kläranlage

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

Biologischer Abbau

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV) : 07 01 08* (andere Reaktions- und Destillationsrückstände)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Beseitigungsverfahren

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)
RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle (2000/532/EG)
EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr. : 55, 75, 79

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Enthält folgende Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Keine

Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.
Name des persistenten organischen Schadstoffs (POP): -

Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Nicht gelistet/nicht relevant.

Verordnung (EG) 649/2012 (PIC)

Nicht gelistet/nicht relevant.
Dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien: -

Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über fluorierte Treibhausgase [Treibhausgas-Verordnung]

Nicht gelistet/nicht relevant.
Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über fluorierte Treibhausgase [Treibhausgas-Verordnung] : -

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!
Deutschland:
TRGS 201 (Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen)
TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)
TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)
TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten)

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Schweiz

VOCV-Verordnung

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) : 9,5 Gew-% gemäß VOCV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 15. Verwendungsbeschränkungen · 15. Wassergefährdungsklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ABC-Pulver	Löschpulver für Brandklasse A, B und C
ABEK-P1	Kombinationsfilter
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ca.	circa
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
CMR	Carcinogen, mutagen or toxic for reproduction (Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Grenzwerte)
EAK/EWC/EAC/CWR/CER	Europäischer Abfallkatalog
EC50 / CE50	Effective Concentration 50% (Mittlere akute effektive (Wirk-)Konzentration 50%)
EG / EC / CE	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH	Ergänzender Gefahrenhinweis der Europäischen Union
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS / SGH	Globally Harmonised System (Global Harmonisiertes System)
H-Sätze	hazard statements (Gefahrenhinweise)
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO-TI	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation - Technische Anweisungen
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC50 / CL50	Lethal Concentration 50% (Letale Konzentration 50%)
LD50 / DL50	Lethal Dose 50% (Letale Dosis 50%)
log P O/W	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser
MARPOL	Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (marine pollution)
NOAEL (DSET)	No observed adverse effect level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC (CSEO)	No observed effect concentration (Konzentration ohne beobachtete Wirkung)
Nr.	Nummer
OECD	Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar und toxisch
pH	Potentia hydrogenii
PIC	prior informed consent
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
P-Sätze	precautionary statements (Sicherheitshinweise)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL / LECT	short-term exposure limit (Grenzwert für Kurzzeitexposition)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA / MPT	time-weighted average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
UN/ONU	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC/COV/VOS/LZO	Volatile Organic Compound (flüchtige organische Verbindung)
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu. Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ECHA: Registrierte Stoffe (https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances)
REACH Artikel 59: Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (https://echa.europa.eu/candidate-list-table)

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren : Auf der Basis von Prüfdaten.
Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren : Berechnungsmethode.
Gefahrenhinweise für Umweltgefahren : Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.